

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
am 26.08.2014

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 15:00 Uhr

Sitzungspause: 15:05 – 15:10 Uhr

Ende: 15:30 Uhr

Anwesend:

SPD

Frau Gorsler
Herr Hamann
Frau Kopp-Herr
Frau Schrader

CDU

Herr Copertino
Herr Nolte Vorsitzender
Herr Strothmann
Herr Werner

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Keppler
Frau Pfaff

BfB

Herr Delius

FDP

Frau Wahl-Schwentker

Die Linke

Herr Dr. Schmitz

Verwaltung:

Herr Dr. Witthaus Beigeordneter Dez. 2
Frau Schröter Rechtsamt
Herr Fliege Bürgeramt
Frau Wehausen Bürgeramt – Schriftführerin
Herr Schollmeyer Bürgeramt

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 1 Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin

Beschluss:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird Frau Wehausen als Schriftführerin bestellt.

- einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 2 Ggf. Verpflichtung sachkundiger Bürger

Es ist keine Verpflichtung eines sachkundigen Bürgers erforderlich

-.-.-

Zu Punkt 3 Einspruch des Herrn gegen die Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0071/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Wahlprüfungsausschuss folgenden

B e s c h l u s s:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, den Einspruch des Herrn gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 zurückzuweisen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 4

Einspruch von Frau gegen die Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0072/2014-2020

Frau Wehausen vom Bürgeramt erläutert, dass am 25.08.2014 eine weitere Stellungnahme der APL Anwaltskanzlei eingegangen ist, die dem Ausschuss als Tischvorlage vorliegt.

In dieser Stellungnahme wird u.a. begehrt, dass Frau in der Angelegenheit vom Ausschuss gehört wird.

Der Ausschuss gewährt Frau ein 5-minütiges Rederecht. Die Sitzung wird daraufhin in der Zeit von 15:05 bis 15:10 Uhr für 5 Minuten unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung diskutiert der Ausschuss die Angelegenheit:

Frau Pfaff weist darauf hin, dass eine Nachzählung alle Parteien tangieren würde und Frau kein Mandat der weiteren Parteien für eine solche Forderung habe.

Frau Wahl-Schwentker gibt zu bedenken, dass eine Diskrepanz zwischen Wahlergebnis und gegenüber Frau geäußertem Wählerwillen nicht von der Hand zu weisen ist und zur Aufklärung dieses Widerspruchs eine Neuauszählung durchaus das richtige Mittel sein könne.

Frau Schröter vom Rechtsamt erläutert daraufhin, dass es zu keinen Auffälligkeiten oder Unregelmäßigkeiten gekommen ist, die eine Nachzählung begründen könnten. Ferner legt sie dar, dass sich die Verwendung der von Frau benannten Eidesstattlichen Versicherungen schon deshalb erübrigt, weil der Grundsatz der geheimen Wahl einer Verwendung dieser Erklärungen entgegensteht.

Auf Nachfrage erläutert Herr Schollmeyer vom Bürgeramt, dass die Frage, ab wann die Bürgernähe einen Sitz erhalten würde, nicht eindeutig zu beantworten sei, da eine Vielzahl von Modellrechnungen möglich wären.

Anhand eines Rechenbeispiels stellt Herr Schollmeyer dar, dass sich die Sitzverteilung erstmalig ohne Losentscheid zu Gunsten der Bürgernähe verändern würde, wenn diese 150 Stimmen mehr und im Gegenzug die SPD 150 Stimmen weniger erhalten hätte.

Herr Hamann und Herr Werner stellen fest, dass es an einem begründeten Anfangsverdacht mangelt.

Beschluss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, den Einspruch von Frau gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 zurückzuweisen.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 5

Einspruch von Herrn gegen die Oberbürgermeisterstichwahl am 15. Juni 2014

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0073/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Wahlprüfungsausschuss folgenden

Beschluss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, den Einspruch von Herrn gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterstichwahl am 15. Juni 2014 zurückzuweisen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 6

Einspruch des-Kreisverbandes gegen die Wahl zur Bezirksvertretung Senne am 25. Mai 2014

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0074/2014-2020

Herr Dr. Schmitz stellt die Frage, ob tatsächlich lediglich drei zusätzliche Stimmen für die eine andere Sitzverteilung bedeuten würden.

Herr Schollmeyer vom Bürgeramt erläutert, dass die Frage, ab wann die einen Sitz erhalten würde, auch in diesem Fall nicht eindeutig zu beantworten ist, da -wie schon unter TOP 4 erläutert- eine Vielzahl von Modellrechnungen denkbar sind.

Anhand eines Rechenbeispiels stellt Herr Schollmeyer dar, dass sich die Sitzverteilung zu Gunsten der erstmalig verändern würde, wenn diese 12 Stimmen mehr und im Gegenzug die CDU 12 Stimmen weniger erhalten hätte.

Weitere Anträge und Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, den Einspruch des-Kreisverbandes gegen die Gültigkeit der Wahl zur Bezirksvertretung Senne am 25. Mai 2014 zurückzuweisen.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

-.-.-

Zu Punkt 7

Beschlussfassung über die Gültigkeit der

• Wahl des Oberbürgermeisters am 25. Mai 2014 und 15. Juni 2014

• Wahl des Rates am 25. Mai 2014

• Wahl der Bezirksvertretungen am 25. Mai 2014

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 0075/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Wahlprüfungsausschuss folgenden

Beschluss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld,

- 1. die Wahl des Oberbürgermeisters am 25. Mai 2014 und die Stichwahl um das Amt des Oberbürgermeisters am 15. Juni 2014**
- 2. die Wahl des Rates der Stadt Bielefeld am 25. Mai 2014**
- 3. die Wahl der Bezirksvertretungen**

gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) i.V.m. § 46a und § 46b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig zu erklären, da keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) KWahlG genannten Fälle

vorliegt.

- einstimmig beschlossen -

...-

Zu Punkt 8 **Einspruch des Wahlvorschlagsträgers „.....“ gegen die Wahl zum Integrationsrat am 25. Mai 2014**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0076/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Wahlprüfungsausschuss folgenden

Beschluss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, den Einspruch des Wahlvorschlagsträgers „.....“ gegen die Wahl zum Integrationsrat am 25. Mai 2014 zurückzuweisen.

- einstimmig beschlossen -

...-

Zu Punkt 9 **Beschlussfassung über die Gültigkeit der Integrationsratswahl am 25. Mai 2014**

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 0077/2014-2020

Ohne Aussprache fasst der Wahlprüfungsausschuss folgenden

Beschluss

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld, die Wahl des Integrationsrates am 25. Mai 2014 gemäß § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung i. V. m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für gültig zu erklären, da keiner der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a) - c) KWahlG genannten Fälle

vorliegt.

- einstimmig beschlossen -

Nolte
(Vorsitzender)

Wehausen
(Schriftführerin)